

# Statuten des CVJM Illnau-Effretikon

---

## Präambel

*Wir, der CVJM Illnau-Effretikon,*

verbinden Menschen und unterstützen sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen,  
wollen gemeinsam christliche Inhalte erarbeiten und weitergeben,

erachten die ehrenamtliche Tätigkeit als Geschenk an die Gemeinschaft, das höchste  
Wertschätzung verdient,

sehen Kommunikation und Qualität als zentralen Aspekt unserer Arbeit,

fördern das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

*Auf dieser Grundlage geben wir uns folgende Statuten:*

## Art. 1

A. Persönlichkeit  
I. Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Illnau-Effretikon“, kurz „Cevi Illnau-Effretikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Illnau-Effretikon.

## Art. 2

II. Zweck

<sup>1</sup> Der CVJM Illnau-Effretikon ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

<sup>2</sup> Der CVJM Illnau-Effretikon ermöglicht mit seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

<sup>3</sup> Der Verein orientiert er sich am Leitbild des Cevi Schweiz. Er anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.

<sup>4</sup> Der Verein ist politisch unabhängig und neutral.

<sup>5</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 3

III. Verbindung

Der CVJM Illnau-Effretikon gehört dem „Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (Cevi Schweiz)“ an. Damit ist er Teil der „Young Women's Christian Association (YWCA)“ sowie der „Young Men's Christian Association (YMCA)“.

## Art. 4

IV. Gliederung

<sup>1</sup> Die Arbeitsfelder des CVJM Illnau-Effretikon sind:

- a. die Frauen-Abteilung Effretikon;
- b. die Frauen-Abteilung Illnau;
- c. die Männer-Abteilung Effretikon;
- d. die Männer-Abteilung Illnau.

<sup>2</sup> Die Arbeitsfelder arbeiten nach den Reglements der zuständigen Regionalverbände.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann weitere Arbeitsfelder aufnehmen oder bestehende auflösen.

**B. Mitgliedschaft**  
I. Arten der  
Mitgliedschaft

**Art. 5**

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist unabhängig der sozialen, ethischen oder religiösen Herkunft möglich.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind Leiterinnen und Leiter sowie Jungschärlerinnen und Jungschärler.

<sup>3</sup> Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch finanzielle Unterstützung oder praktische Hilfe fördern.

<sup>4</sup> Leiterinnen und Leiter sind Mitglieder, die sich gemäss dem Zweck und der Vision des Vereins innerhalb eines der Arbeitsfelder verbindlich einsetzen. Ihre Mitgliedschaft wird durch aktive Mitarbeit innerhalb des Vereins sowie durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erneuert.

<sup>5</sup> Jungschärlerinnen und Jungschärler sind Kinder und Jugendliche, die an den Zusammenkünften der einzelnen Arbeitsfelder teilnehmen. Hilfsleiterinnen und Hilfsleiter zählen ebenfalls zu den Jungschärlerinnen und Jungschärler. Ihre Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erneuert.

**Art. 6**

II. Eintritt

<sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft entsteht durch die formelle Aufnahme in die Datenbank des Vereins und die Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche für eine Passivmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen.

<sup>4</sup> Der Antragsteller kann gegen den Entscheid des Vorstandes einen Rekurs bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

**Art. 7**

III. Austritt

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung dieser.

<sup>2</sup> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch eine entsprechende Austrittserklärung möglich.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

**Art. 8**

**C. Organisation**  
I. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

**Art. 9**

II. Mitglieder-  
versammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im Frühjahr statt.

<sup>2</sup> Sie bildet sich aus den Leiterinnen und Leiter des Vereins. Alle Leiterinnen und Leiter üben das gleiche Wahl- und Stimmrecht aus. Alle Leiterinnen und Leiter können Anträge einreichen.

<sup>3</sup> Jungschärlerinnen, Jungschärler und Passivmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge einreichen. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angaben der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung einberufen. Die Einladung ist keiner Form unterstellt.

<sup>5</sup> Ein Fünftel der Leiterinnen und Leiter können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

<sup>6</sup> Über Anträge, die nach Erscheinen der Traktandenliste bzw. erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn sich die anwesende Mehrheit der Stimmberechtigten für das Eintreten auf den Antrag ausspricht.

<sup>7</sup> Ein Antrag benötigt zu seiner Annahme das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Selbiges gilt für die Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle.

<sup>8</sup> Eine Total- oder Teilrevision der Statuten benötigt eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

<sup>9</sup> Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

<sup>10</sup> Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des letzten Protokolls der Mitgliederversammlung.
- b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- c. Dem Vorstand Décharge erteilen.
- d. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann einzeln erfolgen.
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor dem Ausschluss ist das vom Ausschluss betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist endgültig.
- g. Beschlussfassung über die Aufgaben und die Finanzkompetenzen des Vorstandes.
- h. Beschlussfassung über eine Total- oder Teilrevision der Statuten.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- j. Beschlussfassung über nachträglich eingereichte Anträge.
- k. Beschlussfassung über alle weiteren Anträge, die ordnungsgemäss eingereicht wurden.

<sup>11</sup> Über gefasste Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll durch den Vorstand zu führen.

### **Art. 10**

#### III. Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, den Abteilungsleitern der einzelnen Arbeitsfelder und bis vier weiteren Personen.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er leitet die Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten. Er hat eine Ausgabenbefugnis von CHF 2'000.00 je Einzelfall.

<sup>5</sup> Die Abteilungsleiter leiten ihr jeweiliges Arbeitsgebiet. Sie sind ermächtigt, die Geschäfte ihres Arbeitsfeldes eigenständig zu vertreten oder dafür eine Vertreterin oder einen Vertreter zu ernennen. Bei Einzelanlässen mit Ausgaben von mehr als CHF 1'000.00 müssen sie dem Vorstand ein Budget zur Genehmigung vorlegen.

<sup>6</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

<sup>7</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

<sup>8</sup> Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

<sup>9</sup> Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Er hat die Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand zu unterrichten.

<sup>10</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Vor dem Ausschluss ist das vom Ausschluss betroffene Mitglied anzuhören.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstandes einen Rekurs bei der Mitgliederversammlung einlegen.

<sup>11</sup> Der Vorstand kann zu diesen Statuten Ausführungsreglements erlassen.

<sup>12</sup> Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

<sup>13</sup> Der Vorstand ist ehrenamtlich und damit unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen, welche ihm durch die Geschäftsführung entstanden sind.

<sup>14</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 11**

IV. Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Verein hat einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### **Art. 12**

V. Zeichnungs-  
berechtigung

<sup>1</sup> Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

<sup>2</sup> Die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf ihren Aufgabenkreis.

#### **Art. 13**

D. Finanzen

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Gaben sowie übrigen Erträgen.

<sup>2</sup> Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag der Jungschärlerinnen und Jungschärler darf den Höchstbetrag von CHF 200.00 nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Der Mitgliederbeitrag für Jungschärlerinnen und Jungschärler sollte so gewählt sein, dass er keine übermässige finanzielle Belastung darstellt. Rabatte für Familien mit mehreren Jungschärlern sind möglich und werden durch den Vorstand festgelegt.

<sup>5</sup> Die Leiterinnen und Leiter haben einen reduzierten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Dieser darf den Höchstbetrag von CHF 100.00 nicht übersteigen.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann auf Gesuch eines Mitgliedes dessen Beitrag reduzieren oder erlassen.

<sup>7</sup> Passivmitglieder sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.

<sup>8</sup> Die Jahresrechnung wird per Kalenderjahr abgeschlossen.

<sup>9</sup> Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

#### **Art. 14**

E. Auflösung

<sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Ein Antrag zur Auflösung muss vor Erscheinen der Traktandenliste eingereicht werden.

<sup>3</sup> Benötigt wird eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgebenden Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>4</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt dessen Vermögen unter der treuhänderischen Verwaltung des Cevi Regionalverbandes Zürich-Schaffhausen-Glarus. Bildet sich innerhalb

von 10 Jahren kein neuer Verein auf derselben Grundlage, geht das Vermögen voll an den Cevi Regionalverband über.

**F. Schluss-  
bestimmung**

**Art. 15**

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2024 angenommen und ersetzen die bisherigen Statuten vom 8. April 2016.

<sup>2</sup> Diese Statuten treten sofort in Kraft.

**Für den Vorstand:**

Russikon, 23. März 2024

Andreas Freese v/o Capo  
Der Präsident

Loris Diana v/o Socca  
Der Protokollführer